SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 160/85 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. November 1981 in der Rechtssache 28/81 (Kommission/Italienische Republik, Slg. 1981, 2577) für Recht erkannt und entschieden:

„Die Italienische Republik hat dadurch gegen eine ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die notwendigen Bestimmungen erlassen hat, um der Richtlinie 74/561 des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 308, S. 18) nachzukommen."

Mit Urteil vom gleichen Tag in der Rechtssache 29/81 (Kommission/Italienische Republik, Slg. 1981, 2585) hat der Gerichtshof für Recht erkannt und entschieden:

„Die Italienische Republik hat dadurch gegen eine ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die notwendigen Bestimmungen erlassen hat, um der Richtlinie 74/562 des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 308, S. 23) nachzukommen."

Die Kommission schloß aus dem Fehlen einer entsprechenden Mitteilung, daß die Italienische Republik die Urteile des Gerichtshofes noch nicht befolgt habe, und leitete mit Schreiben vom 28. November 1983 das Verfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag mit der Aufforderung an die italienische Regierung ein, sich binnen zwei Monaten ab Zugang dieses Aufforderungsschreibens zu äußern.

Italien teilte mit Schreiben seiner Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften vom 15. Februar 1984 mit, daß die Umsetzung der beiden Richtlinien in innerstaatliches Recht Gegenstand eines Gesetzesentwurfs sei, der dem Verkehrsausschuß des Senats der Italienischen Republik zur Prüfung vorliege.

Nachdem die Kommission keine Mitteilung über die Verabschiedung des betreffenden Gesetzesentwurfs durch das italienische Parlament erhalten hatte, gab sie mit Schreiben vom 4. Februar 1985 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, wonach Italien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen habe, daß es die Durchführung der Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen 28/81 und 29/81 nicht sichergestellt habe. Die Kommission forderte Italien auf, die notwendigen Maßnahmen zu erlassen, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten seit Zustellung nachzukommen.

Da auf die mit Gründen versehene Stellungnahme hin nichts geschah, hat die Kommission am 22. Mai 1985 die vorliegende Klage erhoben.

Die Klage ist am 23. Mai 1985 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters beschlossen, die mündliche Ver-

* Verfahrenssprache: Italienisch.

handlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat Italien jedoch aufgefordert, ihm den Stand der parlamentarischen Arbeiten und den Zeitpunkt bekanntzugeben, zu dem die Gesetzesentwürfe zur Umsetzung der Richtlinien 74/561 und 74/562 des Rates in die nationale Rechtsordnung verabschiedet würden.

Italien hat mit Schriftsatz vom 3. Mai 1986 geantwortet, es sei nicht abzusehen, wann die Gesetzesentwürfe zur Umsetzung dieser Richtlinien in die nationale Rechtsordnung verabschiedet würden. Die Regierung behalte sich jedoch vor, dem Gerichtshof jede neue Entwicklung bekanntzugeben.

II — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

a) festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie trotz der Urteile des Gerichtshofes vom 10. November 1981 in den Rechtssachen 28/81 und 29/81 die Richtlinien 74/561 des Rates über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie 74/562 des Rates über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr weiterhin nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt hat;

b) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Italien hat keine Anträge gestellt.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Kommission* macht geltend, die Italienische Republik hätte gemäß Artikel 171 EWG-Vertrag auf die Urteile vom 10. November 1981 hin die Maßnahmen ergreifen müssen, die erforderlich gewesen seien, um den Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag durch Umsetzung der betreffenden Richtlinien in das nationale Recht abzustellen. Mehrere Jahre nach der Verkündung der betreffenden Urteile habe die Italienische Republik noch keine einzige Maßnahme ergriffen, um diesen Urteilen des Gerichtshofes nachzukommen.

Italien macht geltend, in bezug auf die Richtlinie 74/561 seien Bestimmungen zu deren Umsetzung in nationales Recht in einen Gesetzesentwurf aufgenommen worden, der eine tiefgreifende Änderung des Gesetzes Nr. 298 vom 6. Juni 1974 zur Regelung des Straßengüterverkehrs vorgesehen habe. Der Gesetzesentwurf sei in der vorangegangenen Legislaturperiode von der Camera dei deputati gebilligt worden, das Ende dieser Legislaturperiode habe jedoch verhindert, daß das parlamentarische Verfahren zu Ende geführt und der Gesetzesentwurf endgültig verabschiedet worden sei; derselbe Gesetzesentwurf sei dem neuen Parlament vorgelegt worden, das ihn zur Zeit noch überprüfe (Camera dei deputati, IX. Legislaturperiode, Drucksache Nr. 1231).

Was die Richtlinie 74/562 angehe, seien Umsetzungsbestimmungen in einen anderen Gesetzesentwurf aufgenommen worden, der ebenfalls zur Zeit dem Parlament zur Überprüfung vorliege (Senato della Repubblica, IX. Legislaturperiode, Drucksache Nr. 344).

Die Bestimmungen zur Umsetzung der betreffenden Richtlinien könnten innerhalb angemessener Fristen verabschiedet werden.

Die *Kommission* stellt in ihrer Erwiderung fest, daß der Verstoß dargetan sei und daß seine Beseitigung wegen der Dauer der parlamentarischen Arbeiten nicht kurzfristig erfolgen könne.

IV — Mündliche Verhandlung

Die Italienische Republik, vertreten durch den Avvocato dello Stato Oscar Fiumara als Bevollmächtigten, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Sergio Fabro vom Juristischen Dienst als Bevollmächtigten, haben in der Sitzung vom 9. Juli 1986 mündlich verhandelt.

Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 9. Juli 1986 vorgetragen.

T. F. O'Higgins
Berichterstatter